

Straßenabgrenzung erfolgt anhand der natürlichen Betrachtungsweise

VGH Bayern, Beschluss vom 24.4.2018, 6 ZB 18.651.

Sachverhalt: Der Kläger war der Auffassung, dass die Gemeinde einen bestimmten erneuerten Straßenabschnitt selbstständig abrechnen müsse, weil er nicht Bestandteil der einheitlich abgerechneten Ortsstraße sei. Die erneuerte Straßenstrecke trage eine eigene Flurnummer, unter der sie auch im Bestandsverzeichnis für Gemeindestraßen eingetragen sei. Auch sei sie mit ihrer Länge von etwa 300 m eigens gewidmet worden. Das spreche gegen einen einheitlichen Straßenzug der abgerechneten Ortsstraße.

Aus den Gründen: Das VG Regensburg und der BayVGH haben die Klage und die Berufung des Beitragspflichtigen zurückgewiesen. Beide Gerichte orientieren sich bei der Abgrenzung einer eigenständigen Straße bei natürlicher Betrachtungsweise am maßgeblichen Gesamteindruck der Straße. Maßgeblich für die Bestimmung der abzurechnenden Straße sind danach weder Grundstücksgrenzen, Flurnummern oder die Eintragungen im Bestandsverzeichnis. Wie weit eine einzelne Straße reicht, bestimmt sich allein nach dem Gesamteindruck, den die tatsächlichen Verhältnisse einem unbefangenen Beobachter im Hinblick auf Straßenführung, -breite, -ausstattung und -länge, Zahl der erschlossenen Grundstücke, die Verkehrsfunktion sowie vorhandene Abgrenzungen (Kreuzungen, Einmündungen) vermitteln. Soweit danach eine Verkehrsfläche augenfällig als eigenständiges Element des Straßennetzes erscheint, liegt eine selbstständige Verkehrsanlage vor. Es spielt dabei keine Rolle, ob der Straßenzug einen oder zwei Namen führt.

Anmerkung: Von der so genannten natürlichen Betrachtungsweise geht der BayVGH in ständiger Rechtsprechung aus. Das entspricht auch der Rechtsprechung anderer Obergerichte.

Abgrenzung des bebaubaren Innenbereichs zum Außenbereich

VGH Bayern, Beschluss vom 10.4.2018, 6 ZB 17.2402.

Sachverhalt: Der nach dem Ausbau einer Ortsstraße in einem landwirtschaftlich geprägten Ortsteil einer Marktgemeinde zu Straßenausbaubeiträgen herangezogene Grundstückseigentümer hat den Beitragsbescheid mit der Argumentation angegriffen, sein sehr großes Grundstück sei nicht bebaubar, sondern insgesamt dem Außenbereich zuzuordnen, weshalb es nur mit dem niedrigeren Beitragssatz für Außenbereichsgrundstücke veranlagt werden dürfe. Im Berufungszulassungsverfahren beim BayVGH war deshalb die Frage zu klären, ob die vorhandene weitläufige Bebauung des Ortsteils mit vorhandenen Baulücken einen Bebauungszusammenhang i.S.v. § 34 Abs. 1 BauGB darstellt und inwieweit das veranlagte Grundstück dem bebaubaren unbeplanten Innenbereich zuzuordnen ist. Im vorhergegangenen Verfahren beim VG Augsburg wurde die Klage des veranlagten Grundstückseigentümers

zurückgewiesen.

Aus den Gründen: Auch der BayVGH hat den Beitragsbescheid der beklagten Marktgemeinde für rechtens erklärt und die beantragte Zulassung der Berufung abgelehnt. Die Marktgemeinde hat das große unbebaute Grundstück zu Recht teilweise dem bebaubaren unbeplanten Innenbereich und dem Außenbereich zugeordnet. Ausschlaggebend für das Bestehen eines Bebauungszusammenhangs in Abgrenzung zum Außenbereich ist, inwieweit die aufeinander folgende Bebauung trotz vorhandener Baulücken nach der Verkehrsauffassung den Eindruck der Geschlossenheit und Zusammengehörigkeit vermittelt und die veranlagte Grundstücksfläche diesem Zusammenhang angehört. Das kann nicht verallgemeinernd, sondern nur im Einzelfall nach den tatsächlichen örtlichen Verhältnissen beurteilt werden. Wie eng die Aufeinanderfolge von Baulichkeiten sein muss, um sich als zusammenhängende Bebauung darzustellen, ist nicht allein nach geografisch-mathematischen Maßstäben, sondern aufgrund einer umfassenden Würdigung zu ermitteln. Hierbei spielt auch die Beurteilung seitens der Baubehörde eine gewichtige Rolle. Auch größere Baulücken in einer weitläufigen Bebauung bei insgesamt großen Baugrundstücken können den Eindruck der Geschlossenheit und Zusammengehörigkeit vermitteln.

Straßenausbaubeitrag in Hessen ist rechtmäßig

Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 21.6.2018, 9 C 2.17.

Sachverhalt: Der Kläger wurde als Miteigentümer eines mit Eigentumswohnungen bebauten Grundstücks zu einer Vorausleistung auf einen Straßenausbaubeitrag herangezogen. Die betreffende Straße soll nach knapp 50-jähriger Nutzungsdauer grundlegend saniert werden. Da sie nicht nur dem Anliegerverkehr, sondern überwiegend dem innerörtlichen Durchgangsverkehr dient, trägt die beklagte Stadt 50 % der Baukosten. Der Kläger vertritt die Auffassung, die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen sei jedenfalls dann rechtswidrig, wenn das Gesetz dem Übermaßverbot nicht durch eine Obergrenze der Beitragshöhe Rechnung trage. Das VG Frankfurt wies die Klage ab, ließ aber die Sprungrevision beim BVerwG zu.

Aus den Gründen: Das BVerwG hat die Revision des Klägers zurückgewiesen und entschieden, dass die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen nach dem Hessischen Kommunalabgabengesetz grundsätzlich nicht zu beanstanden ist. Straßenausbaubeiträge gelten einen Sondervorteil des Grundstückseigentümers ab. Dieser Vorteil besteht in der Gewährung und Erhaltung der Möglichkeit, vom Grundstück aus auf eine öffentliche Verkehrsanlage gehen oder fahren zu können. Diese Möglichkeit wirkt sich positiv auf den Gebrauchswert des Grundstücks aus. Auf eine konkrete Erhöhung des Verkehrswertes kommt es nicht an. Der Gesetzgeber ist nicht verpflichtet, eine allgemeine Obergrenze für die Beitragshöhe einzuführen. Auch ohne eine solche Obergrenze entfalten die Beiträge im Regelfall keine übermäßig belastende, die Eigentümer „erdrosselnde“ Wirkung. Das liegt auch an der in § 11 Abs. 12 HessKAG vorgesehenen weitreichenden Stundungsmöglichkeit, die mit der jüngsten Gesetzesänderung von 2018 noch einmal deutlich ausgeweitet wurde. Soweit es dennoch zu besonderen Härten im Einzelfall kommt, besteht

zudem die Möglichkeit, die Beiträge gemäß § 4 HessKAG i.V.m. § 227 AO ganz oder teilweise zu erlassen.

Anmerkung: Der angefochtene Bescheid ist auf § 11 HessKAG in der Fassung 2013 gestützt. Danach sollen die Gemeinden für den Um- und Ausbau öffentlicher Straßen, soweit er über die laufende Unterhaltung und Instandsetzung hinausgeht, Beiträge von den Grundstückseigentümern erheben. Die Neufassung des KAG im Jahr 2018, nach der die Gemeinden solche Beiträge erheben können, gilt für den vorliegenden Fall noch nicht. Ob und inwieweit sich der zuständige Landesgesetzgeber darüber hinaus zu einer vollständigen oder teilweisen Abschaffung der Straßenausbaubeiträge entschließt, ist eine rechtspolitische Frage, die das BVerwG nicht zu bewerten hatte.

Kosten für einen Mauerabriss zur Straßenverbreiterung sind Freilegungskosten

VG Trier, Urteil vom 29.3.2018, 10 K 14509/17.TR.

Sachverhalt: Im Rahmen des Ausbaus einer bestehenden Gemeindestraße wurde diese Straße geringfügig verbreitert. Hierzu musste eine auf einem angrenzenden Privatgrundstück stehende 45 Meter lange Gartenmauer abgetragen werden. Der Kläger war der Auffassung, die Abrisskosten für die Gartenmauer seien kein beitragsfähiger Aufwand.

Aus den Gründen: Das VG Trier lässt keine Zweifel daran, dass die Kosten für den Abriss der Mauer zu den beitragsfähigen Ausbaukosten gehören. Bei der Verbreiterung einer Straße können auch Freilegungskosten entstehen. Unter Freilegung sind die straßenbaulichen Maßnahmen zu verstehen, die erforderlich sind, um Hindernisse in und unter dem Straßenraum zu beseitigen, die der Realisierung der Straßenbaumaßnahme nach Maßgabe des Bauprogramms entgegenstehen. Zu den Freilegungskosten gehören deshalb alle Aufwendungen für die Beseitigung von in der geplanten Straßenführung liegenden Hindernissen und für den Abbruch von Mauern, Zäunen oder Gebäuden. Derartige Aufwendungen sind eine unmittelbare Folge der Straßenbaumaßnahme und entstehen zwangsläufig für die Verwirklichung des Bauprogramms. Insoweit hat sich das VG Trier der herrschenden Rechtsprechung und Literatur angeschlossen.

Erledigter Vorausleistungsbescheid lebt nicht wieder auf

OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 17.4.2018, 6 A 11905/17.

Sachverhalt: Im Anschluss an den Vorausleistungsbescheid vom Oktober 1999, auf den gezahlt wurde, erging im Oktober 2008 der endgültige Beitragsbescheid mit einer geringeren Beitragsforderung. Den Differenzbetrag hat die Gemeinde erstattet. Diesen endgültigen Ausbaubeitragsbescheid hat die Gemeinde im Oktober 2015 wieder aufgehoben, nachdem sich herausgestellt hatte, dass die Festsetzungsverjährung bereits mit Ablauf des 31.12.2006 eingetreten war. Der Grundstückseigentümer hat daraufhin von der Gemeinde die Rückzahlung des Straßenausbaubeitrags gefordert. Die Gemeinde hat dies mit der Begründung abgelehnt, dass nach der Aufhebung des endgültigen Beitragsbescheids der

Vorausleistungsbescheid wieder aufgehoben sei, woraus sich das Behaltendürfen der erbrachten Beitragszahlung ergebe.

Aus den Gründen: Das OVG RP hat die Gemeinde zur Rückzahlung des Straßenausbaubeitrags verurteilt. Aus dem Vorausleistungsbescheid vom Oktober 1999 ergibt sich kein Rechtsgrund, den eingenommenen Beitrag behalten zu dürfen. Denn dieser Vorausleistungsbescheid hat seine Wirksamkeit verloren, nachdem im Oktober 2008 der endgültige Beitragsbescheid ergangen ist. Der endgültige Beitragsbescheid hat den Vorausleistungsbescheid vollinhaltlich abgelöst und stellt den neuen Rechtsgrund für das Behaltendürfen der Vorausleistung dar. Der endgültige Bescheid hat die Funktion, die nur vorläufig gezahlte Vorausleistung auf eine neue endgültige Rechtsgrundlage zu stellen. Damit erledigt sich der Vorausleistungsbescheid durch den Erlass des endgültigen Beitragsbescheids gemäß § 124 Abs. 2 AO „auf andere Weise“. Durch die Aufhebung des endgültigen Beitragsbescheids vom Oktober 2008 im Oktober 2015 lebte der Vorausleistungsbescheid aber nicht wieder auf, und zwar weder als solcher noch als zu einem endgültigen Beitragsbescheid umgewandelten Bescheid. Erweist sich der endgültige Beitragsbescheid als rechtswidrig und wird dieser aufgehoben, besteht im Allgemeinen keine sachliche Rechtfertigung mehr für das Behaltendürfen der nicht mehr von einer Beitragsschuld gedeckten Vorausleistung.

Anmerkung: Nach § 37 Abs. 2 AO hat derjenige, auf dessen Rechnung die Zahlung einer Abgabe bewirkt wurde, an den Leistungsempfänger einen Anspruch auf Erstattung des gezahlten Betrags, wenn dieser ohne rechtlichen Grund gezahlt wurde oder wenn der rechtliche Grund für die Zahlung später wegfällt. Nach der Rechtsprechung des OVG RP ist dieser Erstattungsanspruch nach §§ 218 Abs. 2 Satz 2, 37 Abs. 2 AO durch einen Abrechnungsbescheid festzusetzen.

Umfang der Baumaßnahme ergibt sich aus dem Bauprogramm

OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 20.6.2018, 15 A 1619/17.

Sachverhalt: Das Grundstück des Klägers, das als Eckgrundstück an eine Anbaustraße und an einen Wohnweg angrenzt, wurde für die Verbesserung der Straßenbeleuchtung des Wohnwegs zu Straßenausbaubeiträgen veranlagt. Der Grundstückseigentümer bestritt einerseits einen Vorteil für sein Grundstück und bemängelte andererseits, dass kein ordnungsgemäßes Bauprogramm vorliege. Als solches sei der Auftrag der Verwaltung an die Stadtwerke zur Verbesserung der Straßenbeleuchtung des Wohnwegs nicht geeignet. Das VG Düsseldorf hat seine Klage zurückgewiesen. Mit seinem Antrag auf Zulassung der Berufung blieb er beim OVG NRW erfolglos.

Aus den Gründen: Sowohl das VG Düsseldorf als auch das OVG NRW lassen keine Zweifel daran, dass ein taugliches Bauprogramm vorhanden ist. Das Bauprogramm legt die räumliche Ausdehnung der Anlage fest und bestimmt, wo, was und wie ausgebaut werden soll, und zwar so konkret, dass festgestellt werden kann, ob die Anlage endgültig hergestellt ist. Beitragsfähig sind solche Aufwendungen, die durch

die konkreten, der Erfüllung des Bauprogramms dienenden Maßnahmen im Rahmen der Erforderlichkeit entstanden sind. Für die Erneuerung der Straßenbeleuchtung mit Kosten in Höhe von rd. 6 000 € liegt eine formlose Entscheidung der Verwaltung vor. Umfang und Inhalt des Bauauftrags ergeben sich aus einem Vermerk und aus einem Lageplan. Das erfüllt die Anforderungen an ein Bauprogramm, zumal aus den Akten eindeutig zu entnehmen ist, dass sich die Verwaltung mit der Erforderlichkeit der Ausbaumaßnahme auseinandergesetzt hat.

Anmerkung: Es gibt keine gesetzlichen Vorgaben, wer das Bauprogramm aufzustellen hat. Die Gemeinde entscheidet grundsätzlich nach ihrem Ermessen durch die Zuständigkeitsregelung der Hauptsatzung, ob dafür ein Beschluss des Rats oder eines zuständigen Ausschusses oder bei kleineren Aufträgen die Verwaltung zuständig ist. Dass das Bauprogramm nicht notwendigerweise durch den Rat festgelegt werden muss, ist in der Rechtsprechung geklärt.

Ein Parkstreifen führt zu einer beitragsfähigen Verbesserung

OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 18.6.2018, 15 A 299/18.

Sachverhalt: Im Zuge der Erneuerung von Fahrbahn, Gehwegen, Oberflächenentwässerung und Beleuchtung wurde an der Straße erstmals ein Parkstreifen angelegt. Die neue Fahrbahnbreite beträgt nach dieser Baumaßnahme 5,50 m. Lediglich an zwei jeweils 40 m langen Engstellen ist die Fahrbahn nur 4,75 m breit. Der Kläger war der Auffassung, dass sich aus dem neuen Parkstreifen kein beitragsrechtlicher Vorteil ergebe, weil die bisherige Fahrbahn dadurch erheblich verschmälert werden musste. Das VG Aachen hat die Klage als unbegründet zurückgewiesen.

Aus den Gründen: Das OVG NRW hat die Berufung nicht zugelassen, weil das Urteil des VG Aachen richtig ist. Die erstmalige Herstellung eines Parkstreifens ist regelmäßig mit wirtschaftlichen Vorteilen für die Eigentümer aller durch die Anlage erschlossenen Grundstücke verbunden. Durch die Parkmöglichkeiten wird der fließende vom ruhenden Verkehr getrennt, wodurch der Verkehr insgesamt leichter und sicherer ablaufen kann. Dadurch können die anliegenden Grundstücke besser erreicht werden. Zudem werden den Grundstückseigentümern sicherere Parkmöglichkeiten zur Verfügung gestellt. Beides führt zu einem höheren Gebrauchswert der Grundstücke. Die neue Fahrbahn ist 5,50 m breit, was einen problemlosen Begegnungsverkehr ermöglicht. Auch an den beiden 4,75 m breiten Engstellen ist die Fahrbahn in verkehrstechnischer Hinsicht funktionsfähig und ermöglicht eine reibungslose Abwicklung des Verkehrsaufkommens. Auf den atypischen Begegnungsverkehr von zwei Lkw oder Bussen an den Engstellen kommt es im Hinblick auf diesen Straßenzuschnitt nicht an, weil eine derartige Situation zu keiner beitragsrechtlich relevanten absoluten Verschlechterung der Straße führt.

Anmerkung: Eine Kompensation der Verbesserung durch eine Verschlechterung ist in Betracht zu ziehen, wenn die Ausbaumaßnahme die Funktionsfähigkeit einer (Teil-)Anlage aufhebt oder nicht unerheblich beeinträchtigt. Das ist hier nicht der Fall. Die Verbesserung durch den neuen Parkstreifen und

die verbesserten Parkmöglichkeiten wurde nicht durch die gleichzeitige Verschmälerung der Fahrbahn kompensiert. Die Straße wird auch nach der Umgestaltung und Erneuerung ihrer Erschließungsfunktion voll gerecht.

Kriterien für die Selbstständigkeit einer Stichstraße

VGH Bayern, Beschluss vom 6.7.2018, 6 ZB 18.493.

Sachverhalt: Der für den Ausbau einer Anliegerstraße herangezogene Grundstückseigentümer vertrat die Auffassung, in das Abrechnungsgebiet müssten auch die Grundstücke an einer von der Anliegerstraße abzweigenden Stichstraße einbezogen werden. Das VG Würzburg hat die Klage abgewiesen, weil es sich bei der Stichstraße bei natürlicher Betrachtungsweise um eine selbstständige Einrichtung handle. Diese 84 m lange Stichstraße verläuft nicht gerade, sondern in einer S-förmigen Kurve.

Aus den Gründen: Auch der BayVGH wertet die fragliche Stichstraße als selbstständige Einrichtung. Ob eine Stichstraße eine selbstständige Ortsstraße oder als unselbstständiges Anhängsel Teil einer Ortsstraße ist, bestimmt sich grundsätzlich nach dem Gesamteindruck, den die tatsächlichen Verhältnisse einem unbefangenen Beobachter von der zu beurteilenden Verkehrseinrichtung vermitteln. Stichstraßen gelten grundsätzlich als unselbstständig, wenn sie nach den tatsächlichen Verhältnissen den Eindruck einer Zufahrt vermitteln, das heißt, ungefähr wie eine Zufahrt aussehen. Da eine Zufahrt typischerweise ohne Weiterfahrmöglichkeit endet, typischerweise nur eine bestimmte Tiefe aufweist und ebenso typischerweise gerade, also nicht in Kurven verläuft, ist dies regelmäßig dann der Fall, wenn sie bis zu 100 m tief und nicht abgeknickt oder verzweigt verläuft. Die zwar nur 84 m lange, aber in einer s-förmigen Kurve verlaufende Stichstraße sieht nicht wie eine bloße Zufahrt aus, weshalb sie keinen Anhängsel an die abzurechnende Ortsstraße bildet.

Anmerkung: Wenn eine Stichstraße straßenverkehrsrechtlich nicht mit dem Schild „Sackgasse“, Verkehrszeichen 357, beschildert ist, hat das beitragsrechtlich keine Bedeutung.

Beitragsrechtliche Nutzungszeit von Straßen und Entwässerungskanälen

OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 16.7.2018, 15 B 616/18.

Sachverhalt: In einem Verfahren vor dem OVG NRW ging es u.a. darum, ob die Erneuerung der 1971 erstmals hergestellten Straße und der Straßenentwässerung überhaupt notwendig waren.

Aus den Gründen: Eine Erneuerung ist nur beitragsfähig, wenn die Anlage erstens erneuerungsbedürftig und zweitens die übliche Nutzungszeit abgelaufen ist. Das OVG NRW geht bei einer gewöhnlichen Straße von einer Lebensdauer von mindestens 25 bis 27 Jahren aus. Eine allgemeine Zeitspanne gibt es jedoch nicht. Vielmehr hängt die Dauer der üblichen Nutzungszeit einer Straße vom vorherigen Ausbauzustand und der verkehrlichen Funktion ab. Bei einer ca. 50 Jahre alten Straße indiziert schon das Alter der Straße deren Abgenutztheit. Je älter also eine Straße ist, umso weniger muss die Gemeinde die

Erneuerungsbedürftig im Detail nachweisen.

Hinsichtlich der Straßenentwässerung geht das OVG NRW bei einem Schmutzwasserkanal aus Beton/Stahlbeton von regelmäßig 30 bis 50 Jahren und bei einem Regenwasserkanal aus Beton/Stahlbeton von 40 bis 60 Jahren aus.

Anmerkung: Bei einer zu erneuernden Straße muss nicht jeder Quadratmeter der Straße verschlissen sein. Es kommt darauf an, ob die Straße in ihrer Gesamtheit erneuerungsbedürftig ist.

Der wirtschaftliche Vorteil muss nicht in Geld messbar sein

Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 30.7.2018, 9 B 23.17.

Sachverhalt: Der Kläger hat gegen das Urteil des NdsOVG vom 27.3.2017, 9 LC 180/15, beim BVerwG Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision erhoben. Der Beschwerdeführer wollte vom BVerwG geklärt haben, ob die Erhebung eines Straßenausbaubeitrags mit dem Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 GG vereinbar sei, wenn sich für den Beitragspflichtigen kein konkreter wirtschaftlicher Vorteil aus der Straßenbaumaßnahme ergebe.

Aus den Gründen: Das BVerwG hat die Beschwerde zurückgewiesen. Es hat sich in seiner Begründung ausführlich mit dem Vorteilsbegriff des Straßenausbaubeitragsrechts befasst und darauf hingewiesen, dass der Straßenausbaubeitrag nach der Rechtsprechung des BVerfG mit dem Grundsatz auf Gleichbehandlung nach Art. 3 Abs. 1 GG vereinbar ist. Zu Straßenausbaubeiträgen können nur solche Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten herangezogen werden, die aus der Möglichkeit, die ausgebaute Straße in Anspruch zu nehmen, einen Sondervorteil schöpfen können, der sich von dem Nutzen der Allgemeinheit unterscheidet. Durch den Straßenausbaubeitrag wird die einem Grundstück, insbesondere einem Baugrundstück, zugutekommende Erhaltung der wegemäßigen Erschließung abgegolten, die dessen qualifizierte Nutzbarkeit sichert. Dieser Vorteil ist geeignet, den Gebrauchswert der begünstigten Grundstücke positiv zu beeinflussen. Auf einen darüber hinausgehenden, in Geld messbaren Sondervorteil jedes einzelnen Beitragsschuldners kommt es dabei nicht an.

Anmerkung: Für die Gemeinde besteht keine Pflicht, jedem einzelnen Beitragsschuldner vorzurechnen, inwiefern und in welcher Höhe die Baumaßnahme zu einer Wertsteigerung des Grundstücks führt. Ein in Geld messbarer wirtschaftlicher Sondervorteil ist nämlich keine Bedingung der Beitragserhebung.

Nach Ablauf der Straßennutzungsdauer ist kein Abzug wegen unterlassener Reparaturen vorzunehmen

VGH Bayern, Beschluss vom 26.11.2018, 6 CS 18.1569.

Sachverhalt: Eine im Jahr 1972 erstmals hergestellte Anbaustraße wurde 2014 grundlegend erneuert, wofür die Gemeinde Straßenausbaubeiträge erhoben hat. Der Kläger war der Auffassung, die Straße habe

nur deshalb erneuert werden müssen, weil die Gemeinde fortlaufende und gebotene Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen über Jahre hinweg unterlassen habe.

Aus den Gründen: Für die im Jahr 1972 hergestellte Straße war die Nutzungsdauer von etwa 20 bis 25 Jahren weit überschritten, als sie 2014 erneuert wurde. Aus den dem Gericht vorliegenden Fotos ist deutlich zu erkennen, dass die Straße nach über 40 Jahren zweifellos erneuerungsbedürftig war. Selbst wenn der erkennbar schlechte Zustand der Straße auch wegen unterlassener Unterhaltungsarbeiten verursacht sein sollte, ist dies nach Ablauf der üblichen Nutzungszeit belanglos. Die Kosten der erforderlichen Erneuerung sind nicht um einen Reparaturabschlag zu kürzen, wenn die Nutzungszeit abgelaufen und die Straße tatsächlich abgenutzt ist.

Die Hanglage eines Grundstücks kann mit einer Treppe überwunden werden

VGH Bayern, Urteil vom 29.11.2018, 6 B 18.249.

Sachverhalt: Auf dem zu Vorauszahlungen auf den Straßenausbaubeitrag veranlagten Grundstück des Klägers befindet sich eine relativ steil abfallende Böschung. Der Höhenunterschied zwischen der höher gelegenen Straße bis zum Böschungsfuß beträgt zwischen 4 und 6 m bei einem Neigungswinkel von etwa 33°. Das VG Würzburg hat den Vorauszahlungsbescheid aufgehoben, weil die Böschung ein beachtliches Hindernis darstelle, das aufgrund der tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse für den Kläger nicht ausräumbar sei. Unabhängig davon, ob mit vertretbaren Mitteln eine Treppe in die Böschung eingebaut werden könne, stünden dem aber die Festsetzungen des Bebauungsplans entgegen, wonach im Bereich der Böschung keine Geländeänderungen vorgenommen werden dürften und sie mit mindestens 50 % Strauchgehölzen zu bepflanzen sei. Im Berufungsverfahren hat der Grundstückseigentümer zum Ausdruck gebracht, er könne die ausgebaute Straße wegen der Tiefenlage seines Grundstücks und der Böschungsstruktur nicht nutzen, zudem würde sein Grundstück bereits über eine Haupteinfahrtsstraße erschlossen.

Aus den Gründen: Auf die Berufung der beklagten Gemeinde hat der VGH Bayern das Urteil des VG Würzburg aufgehoben, weil der Vorauszahlungsbescheid rechtmäßig ist. Die ausgebaute Straße vermittelt einen die Beitragserhebung rechtfertigenden Sondervorteil. Es bestehen weder unüberwindbare tatsächliche noch rechtliche Hindernisse, von der ausgebauten Straße aus das Grundstück zu betreten. Das Grundstück grenzt unmittelbar an die Straße. Dass zu der höher gelegenen Straße auf dem Grundstück eine Böschung ist, ist beitragsrechtlich unbeachtlich. Denn es sind keine Anhaltspunkte erkennbar, dass die Errichtung einer Treppenanlage zur Überwindung des Höhenunterschieds aus tatsächlichen Gründen nicht möglich sein könnte oder einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde. Dass der Grundstückseigentümer eine derartige Zuwegung nicht gebaut hat oder auch gar nicht anstrebt, ist unerheblich, weil die Beitragspflicht nur die objektive Möglichkeit dieses Zugangs verlangt, aber nicht voraussetzt, dass hiervon auch Gebrauch gemacht wird. Auch aus der Festsetzung des Bebauungsplans ergibt sich kein rechtliches Hindernis, weil für den Einbau einer Treppe in die Böschung keine

Geländeänderung vorgenommen werden müsste.

Anmerkung: Für die Beitragspflicht maßgeblich ist nicht die tatsächliche Inanspruchnahme der ausgebauten Straße, sondern allein die Möglichkeit dazu, auch wenn sie der Grundstückseigentümer als wertlos empfindet.

Für eine neue LED-Beleuchtung dürfen Ausbaubeiträge erhoben werden

VG Koblenz, Urteil vom 14.1.2019, 4 K 386/18.KO.

Sachverhalt: Die Gemeinde hat in einer Anliegerstraße im Jahre 2016 die etwa 40 Jahre alten Lampenköpfe und Zuleitungen der Straßenbeleuchtung ausgetauscht und dabei von Quecksilberdampflampen auf LED-Beleuchtung umgestellt. Der Kläger wurde zum Straßenausbaubeitrag für die Erneuerung der Teileinrichtung Straßenbeleuchtung herangezogen. Gegen den Beitragsbescheid erhob er nach erfolglosem Widerspruchsverfahren Klage.

Aus den Gründen: Der Austausch der Lampenköpfe mit Einbau von LED-Lampen und neuer Verkabelung ist eine beitragspflichtige Erneuerung der Teileinrichtung Straßenbeleuchtung. Die bisher eingebauten Quecksilberdampflampen dürfen nach europäischem Recht seit 2015 nicht mehr hergestellt und verkauft werden. Ein Austausch allein der Leuchtmittel in den Straßenlampen ist daher nicht mehr möglich. Es können – wie hier – auch „Teile von Teileinrichtungen“ erneuert werden mit der Folge, dass die gesamte Teileinrichtung als erneuert anzusehen ist. Dies setzt voraus, dass diese Bestandteile eine gewisse selbstständige Funktion haben. Eine beitragsauslösende Erneuerungsmaßnahme bei der Straßenbeleuchtung kann sich deshalb auch auf Leuchtkörper oder Leitungen allein beschränken. Eine selbstständige Funktion in diesem Sinne haben aber auch nur die Lampenköpfe selbst, wenn wie hier der komplette Leuchtenkopf einschließlich des Reflektors ersetzt und auf den vorhandenen Mast aufgesetzt wird, wobei vorliegend auch die Verkabelung im Mast erneuert wurde. Dies stellt sowohl qualitativ als auch funktional eine erhebliche Maßnahme dar, die deutlich über eine reine Instandsetzung und Unterhaltung hinausgeht.

Anmerkung: Es liegt noch kaum Rechtsprechung zu der Frage vor, ob der Austausch der seither gebräuchlichen Quecksilberdampflampen gegen moderne und energiesparende LED-Lampen eine beitragspflichtige Verbesserung oder Erneuerung der vorhandenen Straßenbeleuchtung darstellt. Das hat das Gericht hier bejaht, allerdings auch unter dem Blickwinkel, dass bei der 40 Jahre alten Straßenbeleuchtung die übliche Nutzungsdauer abgelaufen war und deren Erneuerung zweifellos beitragspflichtig ist. Zur Frage, ob auch eine Umstellung auf LED-Technik, weil die bisherigen Leuchtmittel nicht mehr am Markt verfügbar sind, vor Ablauf der üblichen Nutzungsdauer beitragspflichtig ist, liegt erkennbar noch keine Rechtsprechung vor.

Eine Abschnittsbildung darf nicht willkürlich vorgenommen werden

VGH Bayern, Urteil vom 29.11.2018, 6 B 18.248.

Sachverhalt: An einer etwa 1,3 km langen Ortsstraße hat die Gemeinde auf einer Teilstrecke von rd. 900 m verschiedene Teileinrichtungen verbessert. Nach dem Bauprogramm waren am restlichen Straßenteil keine Baumaßnahmen geplant. Der Kläger, dessen Grundstück nicht unmittelbar an die ausgebaute Teilstrecke angrenzt, vertrat die Auffassung, die Gemeinde hätte eine Abschnittsbildung vornehmen müssen, weil angesichts der Länge der abzurechnenden Straße und der rein lokalen Vorteilswirkung eine Kostentragungspflicht für sein weit entferntes Grundstück unbillig und rechtswidrig sei.

Aus den Gründen: Der VGH Bayern ist dem nicht gefolgt und hat die Klage abgewiesen. Gegenstand einer beitragsfähigen Ausbaumaßnahme ist grundsätzlich die einzelne Ortsstraße als öffentliche Einrichtung. In diesem Fall weist die 1,3 km lange Ortsstraße, die zwar zwei verschiedene Straßennamen hat, angesichts der Straßenbreite und -ausstattung keine wesentlichen Unterschiede auf. Das vermittelt den Eindruck einer einheitlichen, von einem zum anderen Ende durchgehenden Verkehrsanlage. Augenfällige Merkmale, die sie deutlich erkennbar trennen, unterscheiden oder den Eindruck vermitteln würden, dass zwei getrennte Straßen vorliegen, sind nicht vorhanden. Eine Abschnittsbildung darf mit Blick auf die rechtliche Grenze des Willkürverbots nicht dazu dienen, bei der Abrechnung eines nach dem Bauprogramm nur auf eine Teilstrecke beschränkten Ausbaus nur die an diesem Teil der einheitlichen Einrichtung gelegenen Anlieger zu belasten, die übrigen aber zu verschonen. Ein Abschnitt darf nur dann gebildet werden, wenn der Ausbau nach dem Bauprogramm fortgeführt werden soll, die tatsächliche Ausführung sich aber zunächst auf eine bestimmte Strecke der geplanten Ausdehnung beschränkt, die Verbesserung der Straße also nicht in einem Zuge, sondern in Etappen verwirklicht wird. Das ist hier nicht der Fall, weshalb die Straßenbaukosten auf alle an die Straße angrenzenden Grundstücke zu verteilen sind.

Anmerkung: Gegenstand einer beitragsfähigen Verbesserung ist grundsätzlich die einzelne Ortsstraße. Für die Feststellung der räumlichen Ausdehnung ist ausgehend von einer natürlichen Betrachtungsweise und ungeachtet einer etwa wechselnden Straßenbezeichnung auf den Gesamteindruck abzustellen, den das Erscheinungsbild eines Straßenzugs (z.B. Straßenführung, Straßenbreite und -länge, Straßenausstattung) und seine Verkehrsfunktion einem unbefangenen Beobachter vermitteln.

Kosten der Straßenschlussvermessung gehören zum beitragsfähigen Aufwand

OVG Thüringen, Beschluss vom 18.1.2019, 4 ZKO 6/19.

Sachverhalt: Die bisher als Sackgasse endende Anliegerstraße wurde im Zuge der abgerechneten Baumaßnahme geöffnet und an den zu einer Bundesstraße gehörenden Verkehrskreisel angeschlossen. Nach dem vom Gemeinderat beschlossenen Bauprogramm war am Verbindungsstück Anbaustraße/Verkehrskreisel eine Straßenschlussvermessung notwendig. Die Vermessungsarbeiten wurden erst nach Abschluss der technischen Bauarbeiten in Auftrag gegeben.

Aus den Gründen: Wenn die Schlussvermessung nach dem Bauprogramm notwendig war, ist es unerheblich, wenn sie erst nach Abschluss der technischen Bauarbeiten in Auftrag gegeben wurde. Der an den Verkehrskreisel der Bundesstraße erfolgte Anschluss der ausgebauten Anliegerstraße macht jedenfalls eine Vermessung und die erstmalige Festlegung von Vermessungspunkten zwischen den beiden zu unterschiedlichen Straßenkategorien gehörenden Straßen unabdingbar. Derartige Vermessungskosten gehören zum beitragsfähigen Aufwand.

Anmerkung: Nach Auffassung des OVG Rheinland-Pfalz setzt die Aufnahme der Schlussvermessung in das Ausbauprogramm aus Gründen der Rechtssicherheit und Durchschaubarkeit der Beitragsveranlagung grundsätzlich einen ausdrücklichen Beschluss des Gemeinderats voraus. Ausnahmsweise wird die Schlussvermessung stillschweigend Teil des Bauprogramms, wenn sie aufgrund der der Auftragsvergabe zugrunde liegenden Planung erkennbar und in erheblichem Umfang notwendig geworden ist.

Kommunalaufsicht darf Gemeinde zum Erlass einer Straßenausbaubeitragssatzung anweisen
BVerwG, Urteil vom 29.5.2019, 10 C 1.18.

Sachverhalt: Eine Gemeinde, die über mehrere Jahre hinweg ein erhebliches Haushaltsdefizit aufwies, hat aber dennoch und ungeachtet geplanter Straßenausbaumaßnahmen auf die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen verzichtet. Nachdem die Kommunalaufsichtsbehörde sie zum Erlass einer Ausbaubeitragssatzung angewiesen hatte, erließ sie eine Satzung, die höhere Gemeindeanteile am Ausbauaufwand vorsah als gesetzlich für defizitäre Gemeinden zulässig sind. Außerdem nahm sie laufende sowie bereits geplante Maßnahmen von der Beitragspflicht aus. Daraufhin änderte die Kommunalaufsichtsbehörde die Satzung in beiden Punkten.

Aus den Gründen: Die Klage der Gemeinde gegen die Entscheidung der Kommunalaufsicht blieb in allen Instanzen erfolglos. Kommt eine Gemeinde einer landesrechtlichen Verpflichtung zum Erlass einer Straßenausbaubeitragssatzung nicht nach, so darf die Kommunalaufsichtsbehörde sie hierzu anweisen und erforderlichenfalls eine gesetzeskonforme Satzung im Wege der Ersatzvornahme erlassen. Sowohl eine landesrechtliche Pflicht zur Erhebung von Beiträgen für Straßenausbaumaßnahmen als auch deren Durchsetzung mit Mitteln der Kommunalaufsicht sind mit der Gewährleistung gemeindlicher Selbstverwaltung nach Art. 28 Abs. 2 GG vereinbar. Verfassungsrechtliche Grenzen der Kommunalaufsicht waren im konkreten Fall nicht berührt.

Sicherung der rechtlichen Zugangsmöglichkeit zum Hinterliegergrundstück

VGH Hessen, Beschluss vom 2.4.2019, 5 B 1235/18.

Sachverhalt: Das zum Straßenausbaubeitrag herangezogene Grundstück ist ein sogenanntes nicht gefangenes Hinterliegergrundstück. Von der ausgebauten Straße wird es durch ein ca. 10 m tiefes Grundstück getrennt, das im Eigentum der Gemeinde steht. Beide Grundstücke verfügen über eine einheitliche Grasnarbe und sind in der Oberfläche nicht als eigenständige Grundstücke erkennbar. Der

Eigentümer des Hinterliegergrundstücks nutzt das an der Anbaustraße liegende Grundstück der Gemeinde seit Jahren mit deren Duldung. Das VG Kassel hat den Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung abgelehnt, weil trotz Eigentümerverschiedenheit davon auszugehen sei, dass mit einer relevanten Wahrscheinlichkeit vom Hinterliegergrundstück über das Anliegergrundstück Zugang zur Straße genommen werde.¹⁾

Aus den Gründen: Der VGH Hessen wertet den Sachverhalt anders und hat die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs angeordnet. Die Rechtsprechung zur Heranziehung von Hinterliegergrundstücken geht regelmäßig von der Eigentümeridentität von Anlieger- und Hinterliegergrundstück aus. Bei Eigentümerverschiedenheit entsteht für das Hinterliegergrundstück nur dann ein Vorteil, wenn die Inanspruchnahmefähigkeit der Anbaustraße rechtlich hinreichend gesichert ist. Trotz der faktisch bestehenden tatsächlichen Inanspruchnahmefähigkeit besteht für diese Nutzung keine rechtlich hinreichende Sicherung. Neben der tatsächlichen Zugangsmöglichkeit muss die Nutzung auch rechtlich gesichert sein. Die Duldung seitens der Gemeinde zur Mitnutzung ihres Grundstücks an der Anliegerstraße entspricht jedoch nicht den Anforderungen einer rechtlich gesicherten Zugangsmöglichkeit, so dass eine Veranlagung des Hinterliegergrundstücks nicht zulässig ist.

Kosten für die Planung von Grundstückszufahrten sind abrechnungsfähig

VG Potsdam, Urteil vom 15.5.2019, 1 K 2076/17.

Sachverhalt: Im Zuge des Ausbaus einer Anliegerstraße hat die Gemeinde nach Abstimmung mit den Anliegern auch die Zufahrten zu deren Grundstücken hergestellt. Mit einem auf § 10a Abs. 1 KAG Bbg gestützten Kostenerstattungsbescheid wurden den Anliegern neben den Bau- und Baunebenkosten auch noch Anhörungskosten in Höhe von 56,23 € in Rechnung gestellt. Bei diesen Anhörungskosten handelt es sich um eine Pauschale je Zufahrt, die das beauftragte Planungsbüro von der Gemeinde für das Anschreiben der Anlieger, die Erstellung der individuellen Lageskizze sowie die Prüfung und die Einarbeitung der Ergebnisse in die Planunterlagen erhalten hat. Der Kläger vertrat die Auffassung, die Anhörungskosten seien nicht nachvollziehbar. Sie gehörten zum allgemeinen Verwaltungsaufwand, der nicht ersatzpflichtig sei.

Aus den Gründen: Das VG Potsdam hat die Klage abgewiesen, weil der Kostenerstattungsbescheid rechtmäßig ist. Die Anhörungskosten in Höhe von 56,23 € sind ersatzpflichtig. Bei den damit abgerechneten Tätigkeiten des Planungsbüros handelt es sich nicht etwa um Kosten für die Abrechnung der Maßnahme, die nicht ersatzpflichtig wären, sondern um besondere Planungskosten, die vergabefähig sind, der Herstellung der Zufahrten dienen und damit in den Herstellungsaufwand fallen. Es ist unerheblich, ob die Gemeinde diese Aufgabe möglicherweise auch mit eigenen Mitarbeitern hätte wahrnehmen können. Weiter ist unerheblich, so das Gericht, dass diese Kosten nicht individuell auf die einzelnen Zufahrten aufgeschlüsselt, sondern pauschal abgerechnet wurden. Die Gemeinde durfte hier pauschalisieren und typisieren, da der abzugeltende Aufwand pro Zufahrt im Wesentlichen gleich sein

dürfte.

Bei einem Teilstreckenausbau von mindestens einem Viertel sind alle Grundstücke an der Straße beitragspflichtig

VGH Bayern, Beschluss vom 10.7.2019, 6 CS 19.987.

Sachverhalt: Die Gemeinde hat eine 1175 m lange Ortsstraße auf einer Länge von 302 m grundlegend erneuert und hierfür Vorausleistungen auf den Straßenausbaubeitrag veranlagt. Die voraussichtlichen Kosten wurden auf alle an der Straße angrenzenden Grundstücke verteilt. Der Kläger vertrat die Auffassung, bei der Baumaßnahme auf einer Teilstrecke der Straße handle es sich lediglich um eine Instandhaltungsmaßnahme, für die keine Straßenausbaubeiträge erhoben werden könnten. Zudem würden seine Grundstücke nicht an die ausgebaute Teilstrecke angrenzen.

Aus den Gründen: Wenn sich eine Baumaßnahme nicht auf die Ortsstraße in ihrer gesamten Länge erstreckt, sondern nur auf eine Teilstrecke, weil ein weitergehender Erneuerungs- oder Verbesserungsbedarf nicht besteht, ist von einer beitragsfähigen Erneuerung oder Verbesserung in der Regel auszugehen, wenn die ausgebaute Teilstrecke mindestens ein Viertel der gesamten Straßenlänge umfasst. Das ist hier der Fall, weil von der 1175 m langen Ortsstraße eine Teilstrecke von 302 m erneuert wurde, also 25,7 % der Gesamtlänge. Demnach ist die Schwelle von einem Viertel der Gesamtlänge überschritten.

Anmerkung: Auch wenn die vier Grundstücke des Klägers nicht an die ausgebauten Teilstrecke angrenzen, gehören sie zum Kreis der bevorteilten und damit beitragspflichtigen Grundstücke. Eine beitragsfähige Erneuerung oder Verbesserung bezieht sich auf die jeweilige Straße insgesamt und umfasst alle Grundstücke entlang der Straße, die eine beitragsrelevante Inanspruchnahmefähigkeit dieser Einrichtung haben.

Schulbusverkehr zu Haltestellen in der Straße ist dem Anliegerverkehr zuzurechnen

OVG Niedersachsen, Beschluss vom 16.7.2019, 9 LA 45/16.

Sachverhalt: Streitig war, ob die abgerechnete Straße als Anliegerstraße oder als Durchgangsstraße einzustufen ist, was Auswirkungen auf die Höhe des satzungsmäßigen Gemeindeanteils hat. Während die Gemeinde von einer Einstufung als Anliegerstraße ausgegangen ist, war der Kläger der Auffassung, aufgrund des Schulbusverkehrs zu zwei Haltestellen und auch möglicher Lkw-Durchfahrten handle es sich um eine Durchgangsstraße. Das VG Oldenburg hat die Klage abgewiesen.²⁾ Beim OVG Niedersachsen hat der Kläger einen Antrag auf Zulassung der Berufung gestellt.

Aus den Gründen: Das OVG Niedersachsen hat diesen Antrag abgelehnt, weil der Straßenausbaubeitragsbescheid der Gemeinde rechtmäßig ist. Die abgerechnete Straße wurde zu Recht als Straße mit überwiegendem Anliegerverkehr eingestuft. Dazu hat das Gericht auch die Daten einer

einwöchigen Verkehrszählung ausgewertet, die den Schluss zulassen, dass das Verkehrsaufkommen im Wesentlichen Anliegerverkehr ist. Die Datenerhebung ergibt ein tägliches Verkehrsaufkommen von 250-300 Fahrzeugen. Davon hat das Gericht den an die Straße angrenzenden 35 Wohnhäusern mindestens 140 Pkw-Fahrten täglich zugerechnet. Bei den gezielten Fahrten des Schulbusses zu zwei Haltestellen in der Straße handelt es sich ebenfalls um Anliegerverkehr. Der Schulbus bringt Schüler zu den Haltestellen oder holt sie von dort ab, was dem Ziel- und Quellverkehr zuzurechnen ist. Weiter ist auch zu berücksichtigen, dass der Schulbus nur zu bestimmten Uhrzeiten und in den Schulferien gar nicht fährt. Auch der durch die in der Straße ansässigen Betriebe ausgelöste Verkehr gilt als Anliegerverkehr. Insgesamt geht das Gericht im konkreten Fall von Anliegerverkehr von mindestens 60 % aus.

Anmerkung: Für die Einstufung einer Straße ist von ausschlaggebender Bedeutung, welcher Verkehr zu den Grundstücken hinführt und von ihnen ausgeht und welchen Anteil dieser so genannte Ziel- und Quellverkehr zu und von den bevorteilten Grundstücken am Gesamtverkehrsaufkommen auf der betreffenden Straße ausmacht. Eine Einstufung als Anliegerstraße ist vorzunehmen, wenn der Anliegerverkehr den Fremdverkehr spürbar übersteigt, was erst bei einem Anteil des Anliegerverkehrs von mehr als 60 % anzunehmen ist. Wenn der Anlieger- und Fremdverkehr in etwa gleich stark sind und in einem Bereich zwischen 40 % und 60 % des Gesamtverkehrsaufkommens liegen, handelt sich in der Regel um eine Straße mit starkem innerörtlichen Verkehr. Bei einem Fremdverkehr von mehr als 60 % liegt straßenausbaubeitragsrechtlich eine Durchgangsstraße vor.

Eine Straße mit Buslinienverkehr ist als Durchgangsstraße einzustufen

VG Koblenz, Urteil vom 27.6.2019, 4 K 886/19.KO.

Sachverhalt: Der Kläger wurde zu Vorausleistungen für den Ausbau der an seinem Grundstück vorbeiführenden Straße herangezogen. Nach erfolglosem Widerspruch hat er im anschließenden Klageverfahren vorgetragen, diese Straße werde erheblich durch den Busverkehr genutzt; täglich würden 66 Busfahrten durch die Straße registriert. Dem Stadtrat sei bei der Festlegung des Gemeindeanteils eine Fehleinschätzung unterlaufen, weil er verkannt habe, dass die Nutzung der Bushaltestellen in der ausgebauten Straße nicht gänzlich dem Anliegerverkehr zuzurechnen sei.

Aus den Gründen: Das VG Koblenz hat der Klage stattgegeben und den Bescheid über Vorausleistungen zu Straßenausbaubeiträgen aufgehoben. Der in der Straße verkehrende öffentliche Personennahverkehr ist nicht dem Anlieger-, sondern gänzlich dem Durchgangsverkehr zuzuordnen. Der durch das Anfahren einer Haltestelle verursachte Fahrverkehr weist keinen unmittelbaren Bezug zu den an die Erschließungsanlage angrenzenden Grundstücken auf. Weder führt er zu diesen Grundstücken hin, noch geht er von ihnen aus. Es handelt sich nicht um eine Inanspruchnahme der Anlage durch von den angrenzenden Grundstücken hervorgerufenen Ziel- und Quellverkehr, sondern um straßenrechtlichen Allgemeingebrauch. Eine differenzierte Beurteilung ist lediglich für den durch die an der angefahrenen Haltestelle aus- und zusteigenden Fahrgäste hervorgerufenen fußläufigen Verkehr angebracht. Hier

bestimmt sich dessen Zuordnung zum Anliegerverkehr danach, ob die Fahrgäste ein Grundstück an der ausgebauten Verkehrsanlage aufsuchen bzw. von einem solchen Grundstück zu der Haltestelle gelangen.

Anmerkung: Weil der Buslinienverkehr nicht durch die an die Straße angrenzenden Grundstücke ausgelöst wird, muss die Gemeinde bei der Festlegung ihres Eigenanteils für Ausbaumaßnahmen von einer Straße mit Durchgangs- und nicht mit Anliegerverkehr ausgehen.

Auch ein nur 80 cm breiter Gehwege ist funktionsfähig

VGH Bayern, Beschluss vom 9.7.2019, 6 ZB 18.2370.

Sachverhalt: Im Zuge der Erneuerung und Verbesserung einer Ortsstraße wurden die Gehwege beiderseits der Straße verschmälert, weil ein einseitiger Parkstreifen und beiderseits Angebotsstreifen für Radfahrer angelegt wurden. Der Kläger vertrat die Auffassung, die zwischen 0,80 m und 1,25 m breiten Gehwege seien funktionsunfähig, weshalb ihr Ausbau nicht beitragsfähig sei. Das VG Regensburg hat die Klage gegen den Vorauszahlungsbescheid für Straßenausbaubeiträge abgewiesen, weil der Vorauszahlungsbescheid rechtmäßig sei.

Aus den Gründen: Beim VGH Bayern blieb der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung erfolglos. Die Verschmälerung der Gehwege führt nicht zu deren Funktionsunfähigkeit, weshalb die ganze Baumaßnahme beitragsfähig ist. Die Gehwege erfüllen ihre verkehrstechnische Funktion, auch wenn sie die in den „Empfehlungen für die Anlage von Verkehrseinrichtungen“ genannte idealtypische Mindestbreite von 1,50 m mehr oder weniger deutlich unterschreiten. Diese Empfehlungen haben keine verbindliche Wirkung wie ein Gesetz. Der genannte Wert soll eine störungsfreie Begegnung zweier Fußgänger ermöglichen. Ein Gehweg kann jedoch schon dann, wenn auch eingeschränkt, funktionsfähig sein, wenn er den erforderlichen Mindestgebrauch für einen Fußgänger bietet. Legt man für einen Fußgänger eine Grundbreite von 55 cm zu Grunde und veranschlagt zusätzlich beidseitig einen Bewegungsspielraum von jeweils 10 cm, so ergibt sich für den notwendigen Verkehrsraum eines Fußgängers eine Mindestgehwegbreite von 75 cm. Das ist bei den hergestellten Gehwegen mit einer Breite zwischen 0,80 m und 1,25 m gewährleistet. Selbst wenn die Breite an vereinzelt Engstellen unter diesem Wert bliebe, würde das die Beitragsfähigkeit nicht entfallen lassen.

Anmerkung: Von der Funktionsfähigkeit eines nur 75 cm breiten Gehwegs gehen auch das OVG Nordrhein-Westfalen und das OVG Niedersachsen aus.

Einbeziehung eines kleinen Buchgrundstücks in eine wirtschaftliche Grundstückseinheit

OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 15.8.2019, 15 B 884/19.

Sachverhalt: Streitig war, ob ein kleines Grundstück zusammen mit dem angrenzenden Grundstück des Eigentümers als wirtschaftliche Einheit zu werten und zu Straßenausbaubeiträgen zu veranlassen ist. Der Kläger war der Auffassung, sein kleines Buchgrundstück sei selbstständig nutzbar und nicht mit seinem

benachbarten Grundstück zu einer wirtschaftlichen Einheit zusammenzufassen. Allerdings ist das kleine Buchgrundstück auch wegen einer Überfahrtsflächenbaulast in großen Teilen baulich nicht nutzbar. Die Gemeinde ging deshalb davon aus, dass eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nur gemeinsam mit einer anderen Fläche wirtschaftlich sinnvoll möglich ist.

Aus den Gründen: In Nordrhein-Westfalen ist im Straßenausbaubeitragsrecht grundsätzlich der wirtschaftliche Grundstücksbegriff maßgebend. Auszugehen ist vom Buchgrundstück, weil in aller Regel ein Grundstück nach bürgerlichem Recht zugleich eine wirtschaftliche Einheit darstellt. In Ausnahmefällen ist zu überprüfen, ob das Buchgrundstück zur Bildung einer wirtschaftlichen Einheit vergrößert oder verkleinert werden muss. Wenn eine wirtschaftlich sinnvolle Nutzung eines einzelnen Grundstücks nur gemeinsam mit einer anderen Fläche möglich ist, die betreffenden Grundstücke dem selben Eigentümer gehören und ein Mindestmaß an rechtlicher Zusammengehörigkeit aufweisen, ist aus mehreren Buchgrundstücken eine wirtschaftliche Einheit zu bilden. Typischerweise gilt das für kleine Grundstücke, die wegen ihrer Größe oder ihres ungünstigen Zuschnitts nicht eigenständig wirtschaftlich sinnvoll nutzbar sind, sondern nur zusammen mit anderen Flächen.

Anmerkung: Es ist dabei unerheblich, ob der Eigentümer das in seiner Nutzbarkeit eingeschränkte Grundstück selbst nutzt oder er es dem Eigentümer einer anderen angrenzenden Parzelle zur Nutzung überlässt.

Ausbauprogramm kann durch den Gemeinderat auch konkludent beschlossen werden

OVG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 12.9.2019, 6 A 10569/18.

Sachverhalt: Der Kläger hat sowohl im Widerspruchs- als auch im Klageverfahren vorgebracht, der Gemeinderat habe das Bauprogramm zur Erneuerung der Anliegerstraße nicht ausdrücklich beschlossen. Der dazu ergangene Beschluss des Ortsbeirats sei nicht genügend. Nach der Bauplanung war vorgesehen, das Straßenabwasser in den vorhandenen Mischwasserkanal einzuleiten. Während der Bauarbeiten wurde aber festgestellt, dass dieser schadhaft ist und nicht weiter verwendet werden kann. Statt dessen wurde ein neuer Regenwasserkanal gebaut. Der Kläger hat moniert, dass hierzu kein Gemeinderatsbeschluss vorliege. Das VG Trier hat die Klage als unbegründet zurückgewiesen und die Berufung nicht zugelassen.

Aus den Gründen: Das OVG Rheinland-Pfalz hat den Antrag auf Zulassung der Berufung abgelehnt, weil das Urteil des VG Trier nicht zu beanstanden ist. Selbst wenn man davon ausgeht, dass das Bauprogramm nicht durch den Ortsbeirat, sondern durch den Gemeinderat zu beschließen ist, liegt ein rechtmäßiges Bauprogramm vor. Der Gemeinderat kann das Ausbauprogramm auch konkludent, beispielsweise durch die Vergabe von Aufträgen zur Umsetzung einer bestimmten Ausbauplanung festlegen. So ist das hier geschehen. Nachdem auf der Grundlage des vom Planungsbüro erarbeiteten und vom Ortsbeirat beschlossenen planerischen Konzepts die Ausschreibung stattgefunden hatte, hat sich der Gemeinderat diese Planung durch seinen Vergabebeschluss zu eigen gemacht, Damit gilt das

Bauprogramm als durch den Gemeinderat beschlossen.

Anmerkung: Das OVG geht auch davon aus, dass die Verlegung eines neuen Regenwasserkanals rechtmäßig ist, nachdem während der Bauarbeiten festgestellt wurde, dass der vorhandene Mischwasserkanal schadhaft ist und nicht weiterverwendet werden kann. Weil die Straßenoberflächenentwässerung von Anfang an Gegenstand des Bauprogramms war, bedurfte es keiner weiteren Beschlussfassung des Gemeinderats hierzu. Denn die Anpassung des Bauprogramms nach überraschend aufgetretenen Schwierigkeiten bei der Umsetzung einzelner seiner Bestandteile stellt nicht das planerische Konzept des zuständigen gemeindlichen Gremiums in Frage, sondern modifiziert es lediglich.

Die Satzung muss keinen konkreten Abgabensatz festlegen

OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 10.10.2019, 15 A 808/17.

Sachverhalt: Der Kläger hat, neben weiteren Einwänden, vorgebracht, dem Straßenausbaubeitragsbescheid liege eine nichtige Beitragssatzung zugrunde, weil sie keinen konkreten Beitragssatz für die abgerechnete Ausbaumaßnahme enthalte. Das VG Arnsberg hat seine Klage abgewiesen. Beim OVG Nordrhein-Westfalen wollte der Kläger die Zulassung der Berufung erstreiten, blieb damit aber erfolglos.

Aus den Gründen: Der Antrag auf Zulassung der Berufung wurde zurückgewiesen, weil die Beitragssatzung rechtmäßig ist. Die Regelung des § 2 Abs. 1 Satz 2 KAG NRW, nach der eine Beitragssatzung auch den Beitragssatz enthalten muss, wird durch § 8 Abs. 4 Satz 6 KAG NRW eingeschränkt. Danach braucht der Beitragssatz in der Satzung nicht angegeben zu werden, wenn im Zeitpunkt des Erlasses der Beitragssatzung der Aufwand nicht feststeht. Dies ist bei Straßenausbaubeiträgen der Fall, bei denen der tatsächliche beitragsfähige Herstellungsaufwand zugrunde gelegt wird. Straßenbaubeitragssatzungen sind nach einer insoweit typisierenden Betrachtung in der Regel vom Erfordernis der Angabe eines Beitragssatzes ausgenommen. Es reicht grundsätzlich aus, wenn in der Satzung der Gemeindeanteil bzw. der andere, von den Beitragspflichtigen zu tragende Anteil am Aufwand festgelegt wird.

Anmerkung: Die Höhe des beitragsfähigen Aufwands kann in allen beitrags erhebenden Bundesländern nach den tatsächlichen Kosten ermittelt werden; das ist der gesetzliche Regelfall. Einige Bundesländer lassen auch eine Aufwandsermittlung nach Einheitssätzen zu. So gesehen hat die oben erwähnte Vorschrift des § 8 Abs. 4 Satz 6 KAG, ebenso die gleichlautende Regelung in § 8 Abs. 4 Satz 7 KAG Saarland, keine praktische Bedeutung, weil ein Aufwand zum Zeitpunkt des Satzungserlasses regelmäßig nicht feststeht. In Mecklenburg-Vorpommern entfällt gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 KAG die Verpflichtung zur Angabe des Beitragssatzes ausdrücklich bei Straßenbaubeiträgen.

Eine 2 m tiefer liegende Straße kann einen Sondervorteil verschaffen

VGH Bayern, Beschluss vom 25.11.2019, 6 ZB 19.525.

Sachverhalt: Die abgerechnete Anliegerstraße liegt etwa 2 m tiefer als das mit einem Wohnhaus bebaute Grundstück. Wegen des Niveauunterschieds hat der Grundstückseigentümer auf seinem Grundstück eine etwa 2 m hohe durchgehende Stützmauer errichtet. Er ist der Auffassung, dass sein Grundstück durch die abgerechnete Straße nicht erschlossen werde, weil er wegen der Stützmauer keinen Zugang zur Straße habe. An einem Zugang sei er auch nicht interessiert, weil sein Grundstück noch an eine andere Straße angrenze, von der aus Zugang und Zufahrt erfolge. Das VG Regensburg hat seine Klage gegen den Straßenausbaubeitragsbescheid abgewiesen, weil das klägerische Grundstück zum Kreis der beitragspflichtigen Grundstücke gehöre, auch wenn es etwa 2 m über der Straße liege und zu diesem durch eine Mauer abgestützt sei. Die Berufung wurde nicht zugelassen.

Aus den Gründen: Der VGH Bayern hat den Antrag auf Zulassung der Berufung abgelehnt. Das Grundstück ist beitragsrechtlich erschlossen, weil auf der Fahrbahn der abgerechneten Straße bis zur Höhe des Grundstücks mit Personen- und kleineren Versorgungsfahrzeugen gefahren werden kann und es von da ab in rechtlich zulässiger und tatsächlich zumutbarer Weise betreten werden kann. Weder der Niveauunterschied zwischen dem Grundstück und der tiefer liegenden Straße noch die auf dem Grundstück errichtete durchgehende Stützmauer stellen ein beachtliches Hindernis dar, das einen beitragsrechtlichen Sondervorteil ausschließt. Der Niveauunterschied ist kein natürliches Hindernis, wenn es mit dem Grundstückseigentümer zumutbaren finanziellen Mitteln ausräumbar ist. Zumutbar ist der Aufwand, den ein vernünftiger Eigentümer aufbringen würde, um eine angemessene Nutzbarkeit seines Grundstücks, eine anderweitige verkehrsmäßige Erschließung hinweggedacht, zu ermöglichen. Der Höhenunterschied von etwa 2 m kann ohne weiteres durch eine Treppe, wie das auch auf dem Nachbargrundstück der Fall ist, überwunden und das Zugangshindernis dadurch ausgeräumt werden. Dass der Kläger am Bau einer solchen Treppe kein Interesse hat, muss beitragsrechtlich ohne Bedeutung bleiben. Denn ein beitragsrechtlicher Sondervorteil hängt nicht davon ab, dass der Grundstückseigentümer von der ihm gebotenen qualifizierten Inanspruchnahmemöglichkeit tatsächlich Gebrauch machen will. Künstliche Zugangshindernisse, die auf dem Grundstück geschaffen wurden, wie eine Stützmauer oder andere bauliche Anlagen, sind unbeachtlich.

Anmerkung: Dass das bebaute Grundstück auch an eine andere Straße grenzt und dorthin Zugang und Zufahrt orientiert sind, ist beitragsrechtlich unerheblich. Maßgebend ist nicht die tatsächliche Inanspruchnahme, sondern allein die Inanspruchnahmemöglichkeit, auch wenn sie der Grundstückseigentümer als wertlos empfindet.

Bautechnische Abnahme als Zeitpunkt der endgültigen Herstellung

OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 4.12.2019, 15 B 1444/19.

Sachverhalt: Nach Abschluss der Bauarbeiten zur Verbesserung der bestehenden Anbastraße wurde die

Straße Anfang Oktober 2014 für den öffentlichen Verkehr freigegeben. Seit dem 1. Januar 2015 hat die Gemeinde für diese Straße wieder Straßenreinigungsgebühren abgerechnet. Die förmliche Abnahme der Bauarbeiten ist am 1.4.2015 erfolgt. Der Beitragsbescheid für Straßenausbaubeiträge datiert vom 17.1.2019. Der Kläger vertrat die Auffassung, die vierjährige Festsetzungsverjährungsfrist habe nach Abschluss der Bauarbeiten zum 1.1.2015 zu laufen begonnen und am 31.12.2018 geendet, so dass die Beitragsfestsetzung am 17.1.2019 verjährt gewesen sei.

Aus den Gründen: Mit dieser Argumentation hatte der Kläger beim OVG Nordrhein-Westfalen keinen Erfolg. Gemäß § 8 Abs. 7 Satz 1 KAG NRW entsteht die Beitragspflicht mit der endgültigen Herstellung der Anlage. Das Merkmal „endgültige Herstellung der Anlage“ bezeichnet den Zeitpunkt, in dem regelmäßig die vorteilsrelevante Leistung durch Gewährung der Möglichkeit der Inanspruchnahme erbracht ist. Eine Anlage ist endgültig hergestellt und damit beitragsauslösend, wenn das gemeindliche Bauprogramm vollständig in rechtlich gesicherter Weise verwirklicht ist. Maßgebend für die endgültige Herstellung ist in der Regel der Zeitpunkt der Abnahme des Werks durch die Gemeinde nach vollständiger Verwirklichung des Bauprogramms. Da die förmliche Abnahme am 1.4.2015 erfolgt ist, begann die Verjährungsfrist erst am 1.1.2016 und endete mit Ablauf des 31.12.2019, so dass die Beitragsforderung mit Erlass des Beitragsbescheids am 17.1.2019 nicht verjährt war. Dass die Freigabe für den öffentlichen Verkehr bereits Anfang Oktober 2014 erfolgt ist, hat auf den Zeitpunkt der endgültigen Herstellung keine Auswirkungen.

Anmerkung: Die Abnahme, so das Gericht, bietet den einzigen klaren Zeitpunkt, ab dem rechtssicher zu erkennen ist, wann eine bauprogrammgemäße Herstellung eingetreten ist. Das entspricht der herrschenden Judikatur. Die förmliche Abnahme nach § 12 VOB/B ist bei kommunalen Baumaßnahmen die Regel.

Erneuerung einer über 50 Jahre alten Straße ist beitragspflichtig

OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 20.12.2019, 15 B 1627/19.

Sachverhalt: Im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes gegen einen Straßenausbaubeitragsbescheid für die Kosten der Erneuerung der Anliegerstraße hat die Antragstellerin vorgebracht, eine Erneuerung der Straße sei nicht notwendig gewesen. Der Straßenabschnitt vor ihrem Haus sei noch intakt gewesen. Flickstellen und die Absackung der Straße seien auf eine undichte Hauptwasserleitung zurückzuführen. Weitere zahlreiche Anwohner seien ebenso wie sie mit der Erneuerung nicht einverstanden gewesen.

Aus den Gründen: Das OVG Nordrhein-Westfalen hat keine Zweifel an der Rechtmäßigkeit des streitbefangenen Beitragsbescheids. Für die Annahme des Erneuerungsbedarfs der in den Jahren 1961/1962 erstmals hergestellten Straße kommt es nicht darauf an, dass jeder Quadratmeter der auszubauenden Straße verschlissen ist, sondern nur darauf, dass die Straße in ihrer Gesamtheit erneuerungsbedürftig ist. Wenn die übliche Nutzungszeit einer Straße abgelaufen ist, was hier nach über

50 Jahren zutrifft, kommt es nicht darauf an, was Ursache der Verschlissenheit ist, wie etwa eine unterlassene Unterhaltung und Instandsetzung. Das Ausbaumotiv bzw. wer oder was den Anstoß zum Ausbau gegeben hat, hat auf die Beitragsfähigkeit keinen Einfluss. Dass einige Anlieger mit der Erneuerung nicht einverstanden sind, ist ebenfalls unerheblich.

Anmerkung: Steht die Erneuerungsbedürftigkeit nach Ablauf der üblichen Nutzungszeit fest, ist es ermessensgerecht, die nochmalige Herstellung über Straßenausbaubeiträge abzurechnen. Lediglich eine vorzeitige, also eine vor Ablauf der normalen Nutzungszeit erforderlich werdende Erneuerung der Straße infolge von Baumängeln bei einer früheren Herstellung rechtfertigt eine Beitragserhebung nicht.

Erneuerung und Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED-Technik ist beitragspflichtig

OVG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 21.1.2020, 6 A 10583/19.

Sachverhalt: Weil an der über 30 Jahre alten Straßenbeleuchtung die Leuchtenköpfe verschlissen und keine Ersatzteile mehr erhältlich waren, hat die Gemeinde auf die bestehenden Masten neue LED-Leuchtenköpfe mit Vorschaltgeräten installiert. Die Masten selbst und die in den Masten verlegten Kabel mussten nicht erneuert werden. Der Kläger vertrat die Auffassung, weil nicht alle Bestandteile der Straßenbeleuchtung erneuert worden seien, handle es sich lediglich um eine nicht beitragsfähige Instandsetzung. Zudem betrage die Nutzungsdauer der Straßenbeleuchtung ungefähr 40 Jahre und nicht, wie die Gemeinde angenommen habe, 25-30 Jahre. Der Widerspruch und die anschließende Klage beim VG Koblenz blieben erfolglos.

Aus den Gründen: Ebenso wie das VG Koblenz geht auch das OVG Rheinland-Pfalz beim Austausch der über 30 Jahre alten kompletten Leuchtenköpfe mit Vorschaltgeräten von einer beitragspflichtigen Erneuerung aus. Dabei spielt es keine Rolle, dass die Masten und die Leitungen weiter verwendet werden können. Gegenstand einer beitragspflichtigen Erneuerungsmaßnahme müssen nicht alle Bestandteile der Straßenbeleuchtung sein. Ein beitragsfähiger Ausbau kann sich auch auf Teileinrichtungen beziehen, denen unter funktionalen Gesichtspunkten eine gewisse Selbstständigkeit zukommt. Mit dem Austausch der kompletten Leuchtenköpfe mit Vorschaltgeräten ist eine vollständige technische Umstellung verbunden. Die Leuchtenköpfe sind von entscheidender Bedeutung für die Ausleuchtung der Straße, während den Masten und Leitungen nur eine untergeordnete Funktion zukommt. Dass die noch funktionierenden Teile der Beleuchtungsanlage nicht erneuert wurden, entspricht zudem dem Grundsatz der Erforderlichkeit von Ausbaumaßnahmen.

Anmerkung: Die Rechtsprechung geht bei einer Straßenbeleuchtungsanlage von einer üblichen Nutzungsdauer von etwa 30 Jahren aus. Weist die Straßenbeleuchtung nach mehr als 30 Jahren, wie das hier der Fall ist, verschleißbedingte Schäden auf, ist die Gemeinde berechtigt, sie zu erneuern.

Beitragspflicht entsteht erst nach Abschluss des satzungsmäßigen Grunderwerbs

VG Greifswald, Beschluss vom 22.1.2020, 3 B 1821/19 HGW.

Sachverhalt: Für den Ausbau der Straßenfläche konnte die Gemeinde 46 m² Grundfläche noch nicht erwerben. Weil das aus verschiedenen Gründen noch nicht möglich gewesen ist, hat der Gemeinderat beschlossen, auf die Erhebung von Grunderwerbskosten zu verzichten. Obwohl nach der Straßenbaubeitragssatzung der Grunderwerb zum beitragsfähigen Aufwand gehört, ist die Gemeinde vom Entstehen der sachlichen Beitragspflicht ausgegangen und hat Straßenausbaubeiträge veranlagt. Der Kläger hatte die aufschiebende Wirkung seiner Klage beantragt und Bedenken gegen die Ermittlung der Beitragseinheiten und die Vorauszahlungen des Voreigentümers vorgebracht.

Aus den Gründen: Das VG Greifswald hat die aufschiebende Wirkung der Klage angeordnet, weil die sachliche Beitragspflicht noch nicht entstanden ist. Nach der Straßenbaubeitragssatzung gehört der Grunderwerb zum beitragsfähigen Aufwand. Solange dieser nicht feststeht, kann die sachliche Beitragspflicht für die abgerechnete Verkehrsanlage nicht entstehen. Der Beschluss des Gemeinderats, auf die Erhebung der Grunderwerbskosten zu verzichten, kann die zwingende ortsgesetzliche Regelung der Straßenbaubeitragssatzung nicht außer Kraft setzen. Die Vorschrift des § 8 Abs. 5 KAG M-V, wonach die sachliche Beitragspflicht mit der endgültigen Herstellung der Einrichtung entsteht, ist nicht abschließend und steht der Bestimmung weiterer Entstehensmerkmale nicht entgegen. Insbesondere die Durchführung des Grunderwerbs kann der Ortsgesetzgeber als zusätzliches Merkmal für das Entstehen der sachlichen Beitragspflicht bestimmen. Das Merkmal des erforderlichen Grunderwerbs ist dahin zu verstehen, dass damit der Erwerb aller Flächen gemeint ist, über die die ausgebaute Anlage beziehungsweise Straße unmittelbar verläuft.

Anmerkung: Will eine Gemeinde die sachliche Beitragspflicht für die Anlage entstehen lassen, obwohl die Grunderwerbskosten nicht feststehen, hat sie dazu zwei Möglichkeiten. Sie kann entweder die Straßenbaubeitragssatzung dergestalt ändern, dass die Kosten des erforderlichen Grunderwerbs generell nicht mehr zum beitragsfähigen Aufwand gehören. Sie kann es aber auch bei der generellen Beitragsfähigkeit dieser Kosten belassen und mit einer Maßnahmesatzung für den Einzelfall regeln, dass die Kosten des erforderlichen Grunderwerbs hier nicht zum beitragsfähigen Aufwand gehören.